

SATZUNG

Über die öffentlichen Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze und Wasserflächen

der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Vom 15.07.2016

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998 S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Anlagen sowie deren Bestandteile und Einrichtungen im Gemeindegebiet Burgkirchen a.d.Alz.
- (2) Nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören die Grünflächen der Bestattungseinrichtungen, des Freibades, Freiflächen der Grund- und Mittelschule, der geschlossenen Kleingärten und die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (3) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fußwege, und somit Bestandteile der Anlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Grünanlagen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen gestaltet sind und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
 2. von der Gemeinde unterhaltene Erholungsanlagen, welche als Liegewiesen oder Grünflächen ausgestattet sind und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
 3. von der Gemeinde unterhaltene öffentliche Plätze (Max-Planck-Platz, Wingenplatz).
 4. Buswartehäuschen.

5. Spiel- und Bolzplätze, soweit sie durch die Gemeinde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
 6. die Tiefgaragen samt Zu- und Abfahrten, Zu- und Abgängen, Toilettenanlagen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Kinderspiel- und Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, welche von der Gemeinde mit ortsfesten Spiel- und Sportgeräten ausgestattet wurden um bei der Benutzung den Kindern und Jugendlichen zu deren Entfaltung, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
 - (3) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienenstränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen sowie deren Bestandteile und Einrichtungen.
 - (4) Einrichtungen der öffentlichen Anlagen sind:
 - a) alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind wie z.B.: Denkmäler, Plastiken, Kultur- und Kunstgegenstände, Vasen, Pflanzkübel und -tröge, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Brunnen, Pergolen, Rankgerüste und dgl.
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen wie z.B.: Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und dgl.
 - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art wie z.B.: Bedürfnisanstalten, Informationseinrichtungen wie Informations- und Anschlagtafeln, Wegweiser, Schaltschränke, Wartehäuschen, Gebäude jeglicher Art.
 - (5) Bestandteile der öffentlichen Anlagen sind auch alle zu diesen Anlagen gehörenden Wege und Plätze, sowie den Anlagen zugehörige Parkplätze und Wasseranlagen.

§ 3 Widmung

- (1) Die Gemeinde stellt öffentliche Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für öffentliche Anlagen.
- (3) Die Widmung gemeindlichen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als öffentliche Anlagen erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den öffentlichen Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen aller Art von öffentlichen Anlagen ausgenommen der Tiefgaragen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nummer 6, Kinderspiel- und Bolzplätzen und Wasserflächen außerhalb dafür bestimmter Wege sowie das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, nicht motorisierten Kinderfahrzeugen und Rollstühlen jeglicher Art.
2. Die Ausübung von Sport - außer auf den dafür ausgewiesenen Flächen – soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden sowie der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten.
3. Das Entfernen von Pflanzen- oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen.
4. Die Verunreinigung von öffentlichen Anlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Die Entsorgung von hausmüllähnlichem Abfall ist nur in üblichem Umfang gestattet.
5. Das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen.
6. Der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen.
7. Das Jagen, Füttern oder Fangen von freilebenden Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln.
8. Die Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen außerhalb der in § 8 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenze nach § 8 überschreiten.
9. Das Betteln in jeglicher Form.
10. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen.
11. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen.
12. Die Benutzung von elektronischen Geräten zur Tonwiedergabe, soweit dadurch andere Anlagebenutzer oder Anlieger belästigt werden können.

(4) In den öffentlichen Anlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 7 dieser Satzung untersagt:

1. Das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und Flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
2. Das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen.

3. Das Abweiden von Wiesen.
4. Das Baden in den Wasseranlagen, außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug.
5. Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen.
6. Der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), das Veranstalten von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.
7. Das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen.
8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5

Alkoholverbot auf öffentlichen Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätzen und Wasseranlagen

Auf allen öffentlichen Anlagen sowie deren näheren Umgriff sind den Benutzern der Alkoholgenuss sowie der Konsum anderer berauschender Mittel untersagt, soweit diese Flächen im Eigentum der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz stehen.

§ 6

Verhalten mit Hunden

- (1) Wer in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen nicht verunreinigt werden. Hunde jeglicher Art, Größe und Rasse sind an der Leine zu führen.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitzuführen. Hunde sind vom Betreten der Schmuckbepflanzungen und Brunnenanlagen abzuhalten.
- (3) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen den Vorschriften in Absatz 1 eine dieser Anlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Für ausgebildete Blindenführerhunde und ausgebildete Behindertenbegleithunde (Assistenzhund), die im Geschirr von einer (seh-)behinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden nicht.

§ 7

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art,

Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung können Gebühren erhoben werden.

- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden
1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4, 5 und 6 verstoßen hat,
 2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümerin der als öffentliche Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze und Wasserflächen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 8 **Kinderspiel- und Bolzplätze**

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze und deren Einrichtungen und Bestandteile dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Gegenseitige Rücksichtnahme ist erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt. Diese Zeiten gelten nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden. Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen gilt darüber hinaus folgendes:
1. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 12 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieleinrichtungen, die ausschließlich für Spiel- und Sportaktionen von Jugendlichen über 12 Jahren gekennzeichnet sind.
 2. Der Umgang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
 3. Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

4. Geräte oder Flächen von Kinderspiel- und Bolzplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht benutzt werden.
5. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.
6. Hunde und andere Haustiere dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 9

Benutzung der Wasseranlagen

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

§ 10

Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 11

Benutzungssperre

Die öffentlichen Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätzen und Wasserflächen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt. Die vorübergehende Schließung wird auf den Anlagen durch Aushang verfügt.

§ 12

Benutzung von Parkplätzen

- (1) Die Parkplätze, die Bestandteile von öffentlichen Anlagen, der Tiefgaragen, Kinderspiel- und Bolzplätzen und Wasserflächen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen keine Lastkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden.
- (2) Verboten ist:
 1. Das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
 2. Die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 13

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen und auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ergehenden Anordnungen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz und des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.
 2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 15 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in öffentlichen Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze und Wasseranlagen insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 17) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Geboten und Verboten dieser Satzung bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (2) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 öffentliche Anlagen außerhalb dafür bestimmter Flächen betritt oder befährt.
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt.
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 in Grünanlagen Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt.
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen sowie Wasseranlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen verunreinigt.
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt.
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 den Alkoholenuss und den Konsum anderer berauschender Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen oder außerhalb auf um Grillen freigegebenen Flächen.
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 freilebende Tiere jagt, füttert oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt.
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 öffentliche Spieleinrichtungen außerhalb der in § 8 Abs. 2 festgelegten Zeiten nutzt sowie Kinderspielgeräte und Kinderspieleinrichtungen oberhalb der in § 8 Abs. 1 festgelegten Altersgrenze nutzt.
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagen bettelt.
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in öffentlichen Anlagen außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet.
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt.
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 in öffentlichen Anlagen elektronischen Geräten zur Tonwiedergabe benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können.
13. entgegen § 5 Alkohol und andere berauschende Mittel auf öffentlichen Anlagen sowie deren näheren Umgriff ohne ausdrückliche Genehmigung konsumiert, soweit sich die Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden.
14. entgegen § 6 Abs. 1 Hunde nicht angeleint laufen lässt.
15. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schmuckbepflanzungen und Brunnenanlagen betreten lässt.
16. entgegen § 6 Abs. 3 Verunreinigungen durch Hundekot herbeiführt und nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt.
17. entgegen § 8 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspiel- und Bolzplätze und deren Einrichtungen benutzt.
18. entgegen § 8 Abs. 2 die Kinderspiel- und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt.

19. die Benutzungsregelungen des § 8 Abs. 3 nicht beachtet.
20. entgegen § 9 in nicht hierfür freigegebenen Wasseranlagen badet.
21. entgegen § 10 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.
22. entgegen § 12 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt.
23. einem nach § 14 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
24. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Exkrementen von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet.
2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt.
3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt.
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt.
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält.
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen einrichtet und betreibt.
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 18 **Haftung**


- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- und Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen nach § 1 bis 3 dieser Satzung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt wird.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, des Wingenplatzes, des Max-Planck-Platzes, der gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätze und der öffentlichen Tiefgaragen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 10. Mai 2006 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, den 15.07.2016


Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

SATZUNG

über die öffentlichen Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze und Wasserflächen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 die Satzung über die öffentlichen Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze und Wasserflächen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 15. Juli 2016 ausgefertigt und am 21. Juli 2016 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde an den Amtstafeln am 21. Juli 2016 angeheftet und am 11. August 2016 wieder abgenommen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung zu den allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, Zimmer-Nummer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.
3. Die Satzung tritt am 22. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, des Wingenplatzes, des Max-Planck-Platzes, der gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätze und der öffentlichen Tiefgaragen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 10. Mai 2006 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 12. August 2016
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

